

Gender Mainstreaming in der Bauleitplanung

Eine Handreichung mit Checklisten

Uta Bauer
Stephanie Bock
Ulrike Meyer
Heike Wohltmann



Deutsches Institut für Urbanistik

Difu
Papers

Februar 2007

Die vorliegende Handreichung „Gender Mainstreaming in der Bauleitplanung“ baut auf einem Leitfaden der Stadt Frankfurt/Main (1996) „Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung“, bearbeitet von Uta Bauer und Stefanie Klinkart, auf.

Darüber hinaus fließen Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Gender Mainstreaming im Städtebau“ ein. Dieses Forschungsfeld wurde im Rahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung durchgeführt und 2006 abgeschlossen. Die Bearbeitung erfolgte durch das Deutsche Institut für Urbanistik, das Büro für integrierte Planung, Berlin und das Büro plan-werkStadt, Bremen.

Unser besonderer Dank für die beratende Mitarbeit und Unterstützung gilt:

Herrn Dr. Arno Bunzel, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

Frau Yvonne Korch, die während der Bearbeitung als Rechtsreferendarin im Deutschen Institut für Urbanistik tätig war

Herrn Boris Krmela, Büro für Stadtplanung (BfS), Dessau

Frau Dr. Marie-Luis Wallraven-Lindl, Stadtplanungsamt, München

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einführung | 4 |
| Teil I Verfahrenssteuerung | 6 |
| Vorarbeiten | 6 |
| Aufstellungsbeschluss | 6 |
| Erarbeitung eines Bebauungsplan-Vorentwurfes | 6 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)..... | 7 |
| Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)..... | 7 |
| Abwägung/Überarbeitung des B-Planentwurfes | 8 |
| Öffentliche Auslegung/Endgültige Planfassung | 8 |
| Ergebnissicherung..... | 8 |
| Teil II Kriterienkatalog mit Checklisten | 9 |
| Worum geht es bei GM in Planungsprozessen? | 9 |
| 1. Planungsziel: Nutzungsmischung und gute Erreichbarkeit | 10 |
| 1.1 Planungsziel: Dichte und soziale Mischung | 11 |
| 1.2 Planungsziel: Erreichbarkeit von Einrichtungen des Gemeinbedarfes | 12 |
| 2. Planungsziel: Nutzungsqualität von Wohnumfeld und Nutzungsvielfalt des Außenraumes..... | 13 |
| 2.1 Planungsziel: Gebrauchswert wohnungsnaher Freiflächen; Nebenanlagen..... | 13 |
| 2.2 Planungsziel: Nutzungsvielfalt öffentlicher Grünflächen, Sport- und Spielplätze..... | 14 |
| 2.3 Planungsziel: Örtliche Verkehrsflächen als Kommunikations- und Aufenthaltsflächen | 15 |
| 3. Planungsziel: Sicherheit im öffentlichen Raum..... | 16 |
| 3.1 Planungsziel: Sicherheit durch bauliche Gestaltung und Art der baulichen Nutzung | 16 |
| 3.2 Planungsziel: Sicherheit örtlicher Verkehrsflächen, Sicherheit durch Verkehrsplanung..... | 17 |
| 3.3 Planungsziel: Sicherheit durch die Art der baulichen Nutzung, Sicherheit durch Belebtheit | 18 |
| TEIL III Übersichtscheckliste | 20 |
| Literatur | 21 |

Einführung

Ziel dieser Handreichung ist es, inhaltliche und verfahrenstechnische Orientierung zu bieten, wie die Strategie des Gender Mainstreaming (im Folgenden GM abgekürzt) konkret in Bauleitplanverfahren umgesetzt werden kann. Das Manual soll das notwendige Prüfverfahren transparent gestalten und dabei organisatorischen, personellen sowie finanziellen Mehraufwand vermeiden helfen.

Dies hat im Hinblick auf das Europarechtsanpassungsgesetz Bau auch rechtliche Bedeutung, da § 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Abwägungstatbestand der Berücksichtigung der „Chancengleichheit“ in Abs. 6¹ explizit aufführt. Somit kann die Nichtbeachtung des Belanges der „Chancengleichheit“ rechtlich als Abwägungsfehler oder -mangel gewertet werden.

Eine ähnliche Zielformulierung „Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit“ wurde darüber hinaus auch seit Juli 2004 in die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Städtebauförderung integriert. Die Verwaltungsvereinbarung lautet seither wie folgt: „VIII. Bund und Länder erklären übereinstimmend, dass sie dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet sind. Alle Maßnahmen der Städtebauförderung sollten so optimiert werden, dass sie sowohl unterschiedliche Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch unterschiedliche Auswirkungen von Maßnahmen der Städtebauförderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden. Dies gilt insbesondere bei der Erarbeitung von inhaltlichen und strategischen Grundlagen von städtebaulichen Maßnahmen sowie deren Begleitung.“

Die Handreichung gliedert sich in drei Teile. Teil I beschäftigt sich mit der Integration von GM in die einzelnen Verfahrensschritte der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), Teil II beschreibt inhaltliche Kriterien, die bei der Erarbeitung eines Entwurfes zu beachten sind und liefert Beispiele für entsprechende Umsetzungen im Bauleitplan, Teil III fasst die wesentlichen Kriterien auf einer Seite zusammen.

Wenngleich die Veröffentlichung die vorbereitende (Flächennutzungsplanung) wie verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan) zum Inhalt hat, bildet hier der „klassische“ Bebauungsplan den Schwerpunkt. Aufgrund der umfassenden Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan beziehen sich die Vorschläge zur Umsetzung primär auf diesen Teil der Bauleitplanung. Insbesondere für die Neuaufstellung oder die Änderung des Flächennutzungsplanes sind die im Folgenden dargestellten Strategien oftmals zu modifizieren². Hierbei wird in hohem Maße Neuland zu betreten sein.

Die Kriterien und Prüffragen dienen als Anregungen, welche nicht vollständig sein können, da jeder Planungsanlass und jede Planungsaufgabe neu zu prüfen sind. Zum einen stellen vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sehr unterschiedliche Anforderungen an die Planerinnen und Planer, zum anderen weisen Planungen im Bestand und Neuplanungen erhebliche Unterschiede auf. Auch lassen sich im Rahmen eines Durchführungsvertrages im Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) die Belange der Geschlechtergerechtigkeit weitergehend ausgestalten, als es in einem Bebauungsplan möglich ist.

1 § 1 Absatz 6 Nr. 3 BauGB enthält folgende Formulierung: „... (6) Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ... 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung...“ Durch diese explizite Nennung wurde der bereits zuvor zu beachtende Belang betont.

2 Im Verfahren zur Neuaufstellung des Freiburger Flächennutzungsplans wurden richtungsweisende neue Wege zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger beschritten: www.freiburg.de/1/121/12101/leitzielbrochure.pdf und www.freiburg.de/1/121/12101/gemeinderatsvorlage_04014_mit_anlage.pdf.

In dieser anwendungsorientierten Handreichung werden auch Fragestellungen und Empfehlungen behandelt, die sich im Detail nicht immer gemäß § 9 BauGB und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Bebauungsplanfestsetzungen umsetzen lassen. Die weiterreichende Darstellung dient hier jedoch der allgemeinen Sensibilisierung für das Thema der Geschlechtergerechtigkeit. Viele städtebauliche Erfordernisse, die über Bebauungsplanfestsetzungen nicht regelbar sind, können darüber hinaus beispielsweise in städtebaulichen Verträgen festgelegt werden, sind Gegenstand der jeweiligen Landesbauordnung sowie der folgenden Fach- und Ausführungsplanungen. Auch andere Instrumente wie z.B. die Erhaltungssatzung gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB oder die Milieuschutzsatzung gemäß § 172 (1) Nr. 2 BauGB sollten in die Erwägung mit einbezogen werden. Darüber hinaus sind Anregungen ergänzend in die anschließenden Ausführungs- und Fachplanungen aufzunehmen. Da auch diese dem Abwägungsgebot, welches ein Ausfluss aus dem grundgesetzlichen Rechtsstaatsgebot ist, unterliegen, muss hier die Chancengleichheit ebenfalls in die Abwägung einbezogen werden. Damit konkrete Vorschläge für die jeweiligen Fachplanungen nicht verloren gehen, können die Inhalte in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert werden.

Teil I Verfahrenssteuerung

Gemäß den gesetzlich festgelegten und somit verbindlichen Verfahrensschritten zur Aufstellung eines Bauleitplans ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Vorarbeiten

Die Formulierung konkreter Planungsziele ist in der Regel von vorbereitenden Untersuchungen und einer Bestandserhebung abhängig. Voraussetzung für eine angemessene Bearbeitung des Bauleitplanes unter den Aspekten des GM ist eine geschlechterdifferenzierte **Bestands- und Datenanalyse sowie deren Auswertung**. So sollten sozio-ökonomische Strukturdaten wie auch Nachfragepotenziale, Daten bei Haushaltsbefragungen und Befragungen von Nutzerinnen und Nutzern – soweit möglich – geschlechterdifferenziert erhoben und entsprechend ausgewertet werden.

Anschließend ist die **Gender-Relevanz** zu prüfen. Das Prüfergebnis („Gender-Relevanz“) ist auch im negativen Fall zu erläutern.

Aufstellungsbeschluss

Wurde eine Gender-Relevanz festgestellt, sollten bereits in der Darlegung der Planungsziele, im Aufstellungsbeschluss und in der Beschreibung der Aufgaben die Anforderungen der „Chancengleichheit“ integriert werden. Dies verschafft einerseits eine demokratisch legitimierte Basis und damit „Rückendeckung“ durch die Politik. Andererseits wird damit nach innen (Politik und gesamte Verwaltung) wie nach außen (z.B. externe Büros) von Beginn an die Bedeutung dieses Inhalts und somit auch des Abwägungsbelangs deutlich.

Falls in der Kommune ein Grundsatzbeschluss zu GM gefasst wurde, sollte auf diesen Bezug genommen werden.

Erarbeitung eines Bebauungsplan-Vorentwurfes

Bei der Bearbeitung in der Fachverwaltung oder bei der **Auftragsvergabe** zur Erarbeitung des Bauleitplanes an externe Büros wie auch bei der Vergabe vorbereitender und ergänzender Gutachten sollten Gender-Belange in die Aufgabenbeschreibung Eingang finden. Fachbezogene Gender-Kompetenz sollte als Auswahlkriterium in das Ausschreibungsverfahren aufgenommen werden.

Unabhängig von der externen oder internen Bearbeitung des Bebauungsplans (B-Plan) sollten die inhaltlichen Kriterien einer gender-sensiblen Planung berücksichtigt werden (s. Teil II).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die Ermittlung und Berücksichtigung möglichst differenzierter Bedürfnisse und Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer ist ein zentrales Anliegen von GM in der Bauleitplanung. Die Frage ist jeweils, ob alle im bzw. vom Planungsgebiet betroffenen Bevölkerungsgruppen (differenziert nach Alter, Geschlecht, sozialer Stellung, Nationalität) erreicht werden können und ob sich diese Gruppen artikulieren konnten. Deshalb sollte unter Umständen die bisherige Praxis der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ergänzt oder verändert werden. Geprüft werden sollte jeweils:

- der Zeitpunkt der Beteiligung innerhalb des Gesamtvorhabens (z.B. bereits bei der Erarbeitung von Rahmenplänen),
- die Art der Beteiligung (z.B. Information und Anhörung; Kooperation und gemeinsame Problembearbeitung; aktivierende Beteiligung; öffentliche Begehung),
- die Art der Moderation (gender-sensible/r Moderator/in und entsprechende Moderationsmethoden),
- die Art der Einladung (wo und wie wird eingeladen; gezielte Ansprache engagierter Bürgerinnen und Bürger),
- der Ort der Veranstaltung(en) (möglichst im Planungsgebiet, z.B. in Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden),
- die Veranstaltungszeit (Vereinbarkeit der Zeit mit Familienarbeit usw.) sowie
- die Art der Vermittlung (verständliche Sprache, Pläne, Modelle, Fotos usw.).

Bei diesem Verfahrensschritt wie auch bei allen folgenden sollte auf eine **geschlechtersensible Sprache** geachtet werden. Wichtig ist, dass immer die männlichen und weiblichen Sprachformen benutzt werden (Bürgerinnen und Bürger, Fachfrau und Fachmann, Eigentümerin und Eigentümer, Mieterin und Mieter usw.), um ein eindeutiges Signal zu senden, dass wirklich alle, Frauen wie Männer, Mädchen wie Jungen, Seniorinnen wie Senioren, gemeint sind und angesprochen werden sollten. Gleiches gilt für die Ausschuss- und Ratsvorlagen. Vorzuziehen sind – wenn möglich – geschlechtsneutrale Formulierungen.

Ein wichtiges Instrument der Erfolgskontrolle einer gelungenen Beteiligung ist die Beobachtung und Dokumentation beteiligter Personen, differenziert nach Alter, Geschlecht, Nationalität und sozialer Stellung. In Teilen werden hier nur subjektive Einschätzungen möglich sein.

Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)

Auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liefert wichtige Anregungen für die Bearbeitung des Bauleitplanes. Bereits in der frühzeitigen Beteiligung sollten alle Behörden und sonstigen Träger über diesen neu akzentuierten Belang in der Bauleitplanung grundsätzlich informiert werden; hierzu kann eine einmalige Informationsveranstaltung genutzt werden.

Darüber hinaus können insbesondere bei der Einholung der Stellungnahmen mehrere (auch kombinierbare) Strategien eingesetzt werden:

- Benennung eines explizit für Gender-Belange zuständigen Trägers (Frauenbeirat, Gleichstellungsstelle usw.),
- Erarbeitung von Prüffragen, die alle Behörden und Träger zu beantworten haben,

- Erarbeitung von Prüffragen, die nur ausgewählte Behörden und Träger (z.B. Polizei, Kirchengemeinde, Sozialamt, Gesundheitsamt, Jugendamt) zu beantworten haben,
- Aufforderung an die Behörden und Träger, innerhalb ihrer Stellungnahme zwischen verschiedenen Gruppen zu differenzieren.

Abwägung/Überarbeitung des B-Planentwurfes

In diesem Verfahrensschritt ist es erforderlich, die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der gender-relevanten Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. Das Querschnittsziel Gender Mainstreaming ist als ein Belang unter mehreren gerecht gegen die übrigen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Da die Beschäftigung mit dem Thema GM vielfach noch ungewohnt ist, kann es sinnvoll sein, den Prozess des B-Planentwurfes durch weitere verwaltungsinterne Fachkompetenz begleiten zu lassen (z.B. Arbeitskreis, Informations- und Abstimmungsgespräch), um im Vorfeld bestimmte Fragestellungen zu klären.

Öffentliche Auslegung/Endgültige Planfassung

Auch bei der öffentlichen Auslegung ist es wichtig, alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Hierbei sind zum einen geeignete Auslegungszeiten (z.B. Vereinbarkeit der Zeit mit Familienarbeit), eventuell auch nach telefonischer Absprache, zum anderen die zentrale und barrierefreie Erreichbarkeit des Auslegungsortes von Relevanz.

Bei der abschließenden Plan- sowie Begründungsausarbeitung sollte das Thema GM gegebenenfalls ergänzt oder überarbeitet werden (siehe Ergebnissicherung); generell sollte auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet werden.

Ergebnissicherung

Die Ergebnissicherung dient dazu, den Abwägungsprozess transparent zu gestalten. In der abschließenden Ausarbeitung der Begründung (§ 2a BauGB) und zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan sollten die wesentlichen GM-Aspekte dargelegt werden. Die Gemeinden sollten prüfen, ob ein gesondertes Kapitel „Chancengleichheit“ sinnvoll ist oder die GM-Aspekte in den jeweiligen Kapiteln integriert werden sollten. Eine gesonderte Darlegung eignet sich für die Einübung im Rahmen einer „Pilotphase“. Langfristig ist anzustreben, die jeweiligen Belange der Chancengleichheit querschnittsbezogen in die einzelnen Themenkapitel der Begründung zu integrieren.

Das Abwägungsergebnis zum Tatbestand der Chancengleichheit sollte im zuständigen Fachausschuss, in der Regel für Bau und Planung, dargelegt und beraten werden.

Teil II Kriterienkatalog mit Checklisten

Worum geht es bei GM in Planungsprozessen?

Ziel ist eine gleichstellungsorientierte Planung, die räumliche Angebote für verschiedene Gruppen und Alltagssituationen schafft. Unterschiede zwischen Männern und Frauen ergeben sich beispielsweise durch eine unterschiedliche Gewichtung in der Übernahme von Familienarbeit, Versorgungsarbeit, Pflege von Angehörigen, in Einkommensunterschieden und in unterschiedlicher Betroffenheit von Gewalt. Daraus leiten sich grundsätzliche Kriterien ab, die in Planungsprozessen von Bedeutung sein können:

- Versorgungsarbeit:
 - ▲ räumliche Angebote für Familien- und Versorgungsarbeit,
 - ▲ Zugänglichkeit/Erreichbarkeit, kurze Wege;
- Verteilungsgerechtigkeit von Ressourcen (Raum, Zeit, Geld);
- Sicherheit und Wohlfühlen;
- Repräsentanz:
 - ▲ Repräsentanz beider Geschlechter an Entscheidungsmacht,
 - ▲ gleiche Beteiligungsmöglichkeiten an Planungen.

Anzumerken ist, dass das planerische Entwicklungsprinzip der Innenentwicklung und Nachverdichtung bereits bebauter Stadtgebiete den Bedürfnissen vieler Zielgruppen eher entspricht als das Prinzip der Außenentwicklung bzw. Ausweisung neuer (Siedlungs- und Gewerbe)Flächen am Stadtrand. Dieses Leitbild trifft sowohl für Großstädte als auch für Klein- und Mittelstädte zu. Eng mit der Innenentwicklung verbunden ist auch das planerische Entwicklungsziel der Bestandserhaltung. Seit einigen Jahren sind darüber hinaus Rückbau und Flächenaufgabe aufgrund geringer werdender Bevölkerungszahlen und stagnierender oder rückläufiger wirtschaftlicher Entwicklungen in vielen Kommunen ein zentrales Themenfeld. Zur Bedeutung von Gender Mainstreaming im Rahmen von Stadtumbauprozessen liegen bislang kaum Erfahrungen vor.

Auf Grund der vielfältigen und teilweise sehr unterschiedlichen planerischen Erfordernisse werden in dieser Handreichung grundsätzlich allgemeingültige Aussagen zum Umgang mit GM in der Bauleitplanung gemacht, die sich vorrangig am Ziel der Bestandssicherung sowie gegebenenfalls der Erweiterung und Arrondierung (Neubauplanungen) bestehender Stadtstrukturen, aber auch am Ziel des gesteuerten Rückbaus orientieren. Dort, wo offensichtlich unterschiedliche Herangehensweisen zwischen Bestandsentwicklung, Rückentwicklung und der Ausweisung neuer Flächen bestehen oder sich Groß-, Mittel- und Kleinstädte möglicherweise unterschiedlich entwickeln, wird dies in der Handreichung deutlich gemacht. Schwerpunktmäßig wird dabei eine Differenzierung bei den Planungszielen „Dichte“, „soziale Integration“ sowie „Nutzungsvielfalt des Außenraumes“ notwendig.

1. Planungsziel: Nutzungsmischung und gute Erreichbarkeit

Bei der Verteilung verschiedener Nutzungen sollte eine möglichst kleinräumige Nutzungsmischung angestrebt werden.

Begründung:

Nutzungsmischung oder -differenzierung ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit. Auch ältere Menschen, insbesondere Hochbetagte, sind auf eine „Stadt der kurzen Wege“ angewiesen, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Der Zeitaufwand zur Bewältigung unterschiedlicher Wegezwecke (einkaufen, zur Arbeit fahren, Kinder abholen, Arztbesuche, Naherholung usw.) kann reduziert werden. Wichtige Infrastruktureinrichtungen sollten zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreicht werden können.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|--|--|--|
| Nutzungs- differenzierung (horizontal) | <p>Wurde eine räumliche Verteilung der verschiedenen Nutzungen innerhalb des Planungsgebietes durch Festsetzungen angestrebt?</p> <p>Wurden in der Planung inhaltliche und räumliche Bezüge zum Quartier, Stadtteil bzw. zu der gesamten Stadt berücksichtigt?</p> <p>Wurde in Kerngebieten für bestimmte Anteile der zulässigen Geschossfläche Wohnnutzung ausgewiesen? Sind die entsprechenden Einrichtungen für soziale Infrastruktur vorhanden oder festgesetzt?</p> | <p>Vermeidung der Festsetzung von WR- und WS-Gebieten, insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen</p> <p>WA-, WB- (im Bestand) sowie MI-Gebiete sollten gegenüber monostrukturierten Gebietsausweisungen bevorzugt werden (Nutzungsmischung zwischen den unterschiedlichen Quartieren)</p> <p>Festsetzung von Wohnnutzung in MK-Gebieten (§ 7 Abs. 4 BauNVO)</p> <p>Horizontale Gliederung von GE- und GI-Gebieten nach Mischungsverträglichkeit und Nutzungsvielfalt als zielgerichtete Steuerung</p> |
| | Sind Einkaufszentren zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV erreichbar, und ist bei Festsetzungen auf ihre integrierte Lage geachtet worden? | Vermeidung großflächiger Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und Fachmärkte an nicht-integrierten Standorten |
| | Wurden die Gemeinbedarfseinrichtungen (KiTas, Schulen usw.) durch eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche räumlich festgelegt? | Kindergärten und Schulen sind in den meisten Gebieten, die dem Wohnen dienen, grundsätzlich oder ausnahmsweise zulässig. Ihre Standorte können festgesetzt sein, um kurze Wege und ihre bequeme Erschließung sicherzustellen |
| Nutzungs- differenzierung (vertikal) | Wurde eine räumliche Verteilung verschiedener Nutzungen in den Gebäuden selbst angestrebt, und wurden dabei die Erfordernisse der Flexibilität des Nutzungskonzeptes berücksichtigt? | Kleinteilige Nutzungsmischung durch vertikale Gliederung, z.B. EG-Flächen bzw. 1. OG für soziale Infrastruktur und Dienstleistungen; OG-Wohnnutzung (§ 1 Abs. 7 BauNVO) |
| Erreichbarkeit mit dem ÖPNV | <p>Besteht die Möglichkeit, das B-Plan-Gebiet mit dem ÖPNV zu erreichen?</p> <p>Ist das Gebiet über attraktive Fuß- und Radwege gut an die Umgebung angebunden?</p> | Eine künftige Anbindung an den ÖPNV und die städtebauliche Einbindung zukünftiger Haltestellen sollten im Gesamtkonzept berücksichtigt werden (z.B. Fahrbahnbreite für geplante Buslinie, Planung möglicher Haltestellen in Anlehnung an städtebauliche Richtzahlen) |

1.1 Planungsziel: Dichte und soziale Mischung

Um die räumliche Verflechtung verschiedener Lebenssphären (im Hinblick auf Vitalität, Vielfalt im Stadtteil) sowie ein funktionierendes öffentliches Verkehrsnetz sichern zu können, sind eine tragfähige Bevölkerungsdichte sowie eine soziale Mischung der Bevölkerung anzustreben.

Begründung:

Wirtschaftlichkeit und Auslastungsgrad von Infrastruktureinrichtungen sind von der Nachfrage und damit von der Bebauungs- bzw. Bevölkerungsdichte abhängig. Neben der Bevölkerungsdichte ist die Bevölkerungszusammensetzung nach Alter, Nationalität und sozialer Stellung wichtig für die Tragfähigkeit von Infrastruktur. Wohngebiete mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen und -preisen ermöglichen bei veränderter Haushaltsgröße und ökonomischer Situation (etwa auf Grund von Partnerschaft, Trennung, Geburt oder Auszug von Kindern, Erwerbslosigkeit, Rente usw.) ein Verbleiben im Wohngebiet.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|-----------------------|---|--|
| Städtebauliche Dichte | Ermöglicht eine angemessene städtebauliche Dichte die Ausstattung und Auslastung von sozialer Infrastruktur bzw. die Wirtschaftlichkeit von ÖPNV und Einzelhandel? Wie kann diese Dichte trotz geringer werdender Nachfrage erhalten werden? | Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung unter Ausnutzung des sich aus § 17 BauNVO ergebenden Spielraums Besonders in Innenstädten: Vermeidung von ausschließlich Kleinstappartements durch die Festsetzung einer jeweils höchstzulässigen Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Festsetzung von wohnungsnahen öffentlichen Grünflächen und deren Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Rad oder mit leistungsfähigen Nahverkehrsmitteln |
| Soziale Mischung | Werden Voraussetzungen für eine „soziale Mischung“ im Quartier, im Stadtteil, in der Stadt geschaffen? | Mischung unterschiedlicher Wohngrößen und Wohnqualitäten/Mieten/Grundstückspreise; verschiedene Vermarktungsformen (Eigentum, Miete, genossenschaftliches Wohnen, sozialer Wohnungsbau) bei kommunalen Grundstücken; bei privaten Grundstücken ist eine Steuerung nur über städtebauliche Verträge möglich Integration von Beständen mit kleinen (Eigentums- bzw. Miet-)Wohnungen auch in Einfamilienhausgebieten, um u.a. das Verbleiben im Wohngebiet im Alter zu ermöglichen |
| | Wurden Flächen für besondere Wohnformen, z.B. für ältere Menschen (betreutes Wohnen, entsprechende Wohnanlagen), vorgesehen? | Festsetzung von Flächen für bestimmte Personengruppen, z.B. „Generationenübergreifendes Wohnen“ Bei Festsetzungen von Wohngebäuden für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 bedarf es besonderer baulicher Anforderungen an die Wohnung (z.B. Barrierefreiheit) oder die Rechtsform |
| | Wurden Übergänge zwischen den einzelnen Wohngebieten/-quartieren geschaffen? | Die Grenzen zwischen den Quartieren bzw. Stadtteilen sollten durchlässig gestaltet werden, damit es zum Austausch der Bevölkerung kommen kann und einzelne Stadtviertel räumlich nicht in Insellagen geraten |

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|--|--|--|
| Ausstattung bzw. Erreichbarkeit des Quartiers oder des Stadtteils mit sozialer, gesundheitlicher, kultureller sowie Bildungsinfrastruktur und mit allgemeiner Versorgungsinfrastruktur | <p>Werden Gemeinbedarfseinrichtungen, wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, öffentliche Spielplätze, Friedhöfe usw., in erreichbarer Nähe zu Wohngebieten, ÖPNV-Haltestellen und Einzelhandelsbetrieben festgesetzt?</p> <p>Wie kann die Erreichbarkeit auch angesichts geringer werdender Auslastungen gewährleistet werden?</p> <p>Sind Einzelhandels- sowie Dienstleistungsbetriebe auch ohne Pkw mit vertretbarem Aufwand zu erreichen?</p> <p>Sind Friedhöfe insbesondere für ältere Menschen gut zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem ÖPNV erreichbar?</p> <p>Wurde die Planung, insbesondere bei Klein- und Mittelstädten, mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt (Stichwort: interkommunale Kooperation)?</p> | <p>Festsetzung von Gemeinbedarfseinrichtungen unter Berücksichtigung bestmöglicher Erreichbarkeit, z.B. von Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen, bei einem Mindestmaß an städtebaulicher Dichte in Wohnungsnähe (maximal zwei Kilometer Entfernungsradius) sowie in Bezug zu anderen Infrastruktureinrichtungen und in der Nähe von ÖPNV-Haltestellen</p> <p>Erschließung weiterführender Schulstandorte mit dem ÖPNV</p> <p>Weiterführende Schulen in Fahrradnähe zu den Wohnquartieren oder dem entsprechenden Wohngebiet bzw. Erreichbarkeit der Schulstandorte mit dem ÖPNV</p> |

1.2 Planungsziel: Erreichbarkeit von Einrichtungen des Gemeinbedarfes

Die sichere und direkte Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen (Kindertagesstätten, -horte, Schulen, Volkshochschule, Ämtern usw.) und Freiflächen (Spiel- und Sportplätze) sollte mit und ohne Pkw gewährleistet sein.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer Beförderung von Kindern, aber auch älteren Menschen mit dem Pkw belastet nicht nur die Umwelt, sondern auch das Zeitbudget von Menschen mit Versorgungsaufgaben. Einrichtungen des Gemeinbedarfes sollten deshalb sicher und bequem erreichbar sein.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|--|---|--|
| Gute Erreichbarkeit der Gemeinbedarfseinrichtungen | Sind die (verbleibenden) Infrastruktureinrichtungen zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem ÖPNV und dem Pkw gefahrlos und bequem zu erreichen? | <p>Wichtige direkte Wegeverbindungen sollten für die Allgemeinheit gesichert werden</p> <p>Gemeinbedarfseinrichtungen/Versorgungseinrichtungen sollten an den alltäglichen Wegen der Bewohnerinnen und Bewohner liegen (bzw. diese richten sich daran aus)</p> |
| Ausstattung des Stadtteils mit Sport- und Spielmöglichkeiten | <p>Sind Spielplätze verkehrssicher erreichbar?</p> <p>Ist durch die Lage der Spiel- und Sportplätze eine Belastung durch Abgase und Lärm unwahrscheinlich?</p> <p>Können andere Alltagsaktivitäten (z.B. Einkaufen) mit dem Spiel-, Sportplatzbesuch kombiniert werden?</p> <p>Bieten Rückbauerfordernisse Chancen für Spiel, Sport und Bewegung im Quartier?</p> | <p>Festsetzung der Standorte von öffentlichen Spiel- und Sportplätzen an Kriterien wie Nähe und gefahrlose Erreichbarkeit von Wohngebieten bzw. Anbindung an ein Fußwegenetz</p> <p>Festsetzung von Sport- und Spielflächen für Kinder in immissionsgeschützten Lagen</p> <p>Festsetzung von Lärm emittierenden Sport- und Spielflächen (Bolzplätze) an Lagen, die die Wohnfunktion nicht stören</p> <p>Festsetzung von Spiel-, Sportflächen</p> <p>Nachnutzungsplanungen bei frei werdenden Flächen</p> |

2. Planungsziel:

Nutzungsqualität von Wohnumfeld und Nutzungsvielfalt des Außenraumes

Gebiete, in denen grundsätzlich gewohnt werden darf, sollten so gestaltet sein, dass soziale Kontakte und soziale Kontrolle ermöglicht werden. Das Maß der baulichen Nutzung und die Geschosshöhen sollten hierauf abgestimmt werden. Den Anforderungen an das Wohnumfeld verschiedener Nutzungsgruppen (Haushalte mit Kindern, Einpersonenhaushalte usw.) ist Rechnung zu tragen.

Begründung:

Der sparsame Umgang mit der knappen Ressource Boden, aber auch die erforderliche Wirtschaftlichkeit von Infrastruktureinrichtungen – insbesondere angesichts teilweise rückläufiger Nachfrage – erfordern eine relativ hohe städtebauliche Dichte. Diese Erfordernisse sind jedoch gegen die negativen Folgen von zu hoher Dichte abzuwägen. Eine hohe Wohnqualität kann durch maßvolle Verdichtung oder aber durch ausreichende Freiflächen auf den Baugrundstücken sowie ausreichende wohnungsnaher öffentliche Grünflächen erreicht werden.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|---|---|--|
| Wohnqualität | <p>Wird den Anforderungen an das Wohnen mit Kindern durch eine angemessene bauliche Dichte und ausreichende Freiflächen Rechnung getragen?</p> <p>Wird den Anforderungen an das Wohnen für ältere und alte Menschen durch eine angemessene bauliche Dichte und entsprechende Versorgungseinrichtungen sowie ausreichende Freiflächen Rechnung getragen?</p> <p>Wird trotz erforderlichen Rückbaus die Wohnqualität erhalten bzw. bietet der Rückbau Möglichkeiten, die Wohnqualität zu erhöhen?</p> | <p>Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse je nach Quartierstyp auf maximal sechs Geschosse für Familien mit Kindern (höhere Geschosshöhen nur für bestimmte Quartierstypen und Nutzergruppen wie Gewerbe, Industrie, tertiärer Sektor, Singles)</p> <p>Rückbau nicht nur nach eigentumsrechtlichen und wohnungswirtschaftlichen Interessen, sondern auch nach städtebaulichen Kriterien, wobei die instrumentelle Umsetzung wohl über Ankauf und Bereitstellung von Mitteln erfolgen kann</p> |
| Wohnumfeldgestaltung – wohnungsbezogene Freiflächen | <p>Sind die wohnungsbezogenen Freiflächen im Hinblick auf ihren Gebrauchswert für die verschiedenen Zielgruppen nutzbar?</p> <p>Können die Bedarfe an Mietergärten im Geschosswohnungsbau gedeckt werden?</p> <p>Sind Übergänge zwischen öffentlichen Grün- und Freiflächen vorgesehen? Gibt es Gemeinschaftsgrünflächen?</p> | <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sollten so festgesetzt werden, dass eine Zonierung in private, halböffentliche und öffentliche Bereiche ermöglicht wird. Zu bevorzugen ist eine raumbildende Bauweise, wie z.B. die klassische Blockrandstruktur. Unabhängig von der offenen Bauweise sollten halböffentliche Zwischenräume entstehen, die für Fremde unzugänglich sind</p> |

2.1 Planungsziel:

Gebrauchswert wohnungsnaher Freiflächen; Nebenanlagen

Außenräume sollten im Hinblick auf ihren Gebrauchswert gestaltet werden. Wohnungsbezogene Freiflächen dienen sowohl der Versorgungsarbeit im Haushalt, der Erholung und Kommunikation als auch den Kindern als Bewegungs- und Spielraum.

Begründung:

Durch eine Zonierung des Außenraumes kann ein reibungsloses Nebeneinander der verschiedenen Nutzungsanforderungen erreicht werden. Private Rückzugsbereiche sind ebenso wichtig wie Orte der Kommunikation, des Spieles, der Bewegung usw. Sichtbezüge von Spielflächen für klei-

nerer Kinder zu den Wohnungen verringern den Betreuungsaufwand und erhöhen das Gefühl der subjektiven Sicherheit.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|---|--|---|
| Gebrauchswert von wohnungsbezogenen Freiflächen | <p>Wurden in der Planung Kinderspiel- und Kommunikationsbereiche berücksichtigt?</p> <p>Wurden in der Planung Abstellflächen für Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Spielgeräte berücksichtigt?</p> <p>Wurden in der Planung Bereiche für Müllsammelplätze sowie Recyclingbehälter vorgesehen, und sind diese Flächen auch für ältere Menschen zugänglich?</p> <p>Wo werden diese Flächen auf dem Grundstück angeordnet? Ist die Anordnung günstig für die jeweilige Nutzung und ihre Zielgruppen?</p> <p>Können durch Rückbau frei werdende Flächen bei wohnungsbezogenen Bedarfen für gebrauchswertorientierte Freiflächen genutzt werden?</p> | <p>Für die Festsetzung von Nebenanlagen bzw. der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderspiel- und Kommunikationsbereiche sollten nicht auf Restflächen untergebracht werden, sondern in sonniger/halbschattiger Lage und in einsehbarer Nähe zu den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO). Die Beschattung sollte durch Festsetzung einer Bepflanzung erfolgen, nicht durch abgelegene Nordlagen: geschlechtersensible Parkgestaltung ■ Überdachte Abstellflächen für Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Spielgeräte sollten ebenerdig und in Hauseingangsnähe angeordnet werden ■ Müllsammelplätze/Recyclingbehälter sollten gut zugänglich und barrierefrei in der Nähe der Hauseingänge festgesetzt werden (siehe auch jeweilige Landesbauordnung) |

2.2 Planungsziel:

Nutzungsvielfalt öffentlicher Grünflächen, Sport- und Spielplätze

Öffentliche Grünräume und Freiflächen sollten unterschiedlichen Nutzungsinteressen Rechnung tragen.

Begründung:

Die Funktion von öffentlichem Grün wird oft nur unter dem Blickwinkel der Entspannung und Freizeit gesehen. Für kinderbetreuende Personen sind diese Räume tägliche Aufenthalts- und Kommunikationsräume, die entsprechend gestaltet und ausgestattet sein sollten (z.B. sind Toilettenanlagen dabei durchaus erforderlich).

Spiel- und Sportflächen werden geschlechtsspezifisch genutzt. Neben flächenintensiven Bolz- und Fußballflächen sollten Angebote für andere Nutzungsarten eingeplant werden (z.B. Kommunikation, Tischtennis, Badminton, asphaltierte Flächen ohne Zweckbestimmung, z.B. für Einradfahren, Inlineskaten, Seilspringen usw.).

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|---|---|--|
| Nutzungsvielfalt öffentlicher Grün- und Freiflächen | Werden Grün- und Freiflächen so festgesetzt, dass unterschiedliche Nutzungen möglich sind? Sind diese Grün- und Freiflächen sicher und schnell erreichbar? | Festsetzung von nutzungsvielfältigen Parkanlagen sowie von Spielplätzen – Konfliktreduzierung durch Nutzungsbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Ausführungsplanung) Festsetzung von Flächen ohne konkrete Zweckbestimmung für spontane Nutzungen unterschiedlichster Zielgruppen Die Festsetzung der Flächengrößen von Spielplätzen sowie die Ausführungsplanung zur Gestaltung sollten sich an den verschiedenen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen sowie unterschiedlichen Altersgruppen orientieren Grün- und Freiflächen sollten auch in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen (Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs/Arztpraxen usw.) angeordnet werden |
| | Haben die geplanten Grün- und Freiflächen Aufenthalts- und Erholungsqualität bzw. gibt es Beeinträchtigungen durch schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm- und Luftbelastungen auf Abstandsgrünflächen an Schnellstraßen)? Beeinträchtigen sie die Nachbarschaft, so dass mit Verboten zu rechnen ist? | Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24) |
| Kommunikationsbereiche | Wurden Möglichkeiten zur Kommunikation geschaffen? | Festsetzung von Flächen, die der Kommunikation dienen können; multifunktional nutzbare Freiflächen sollten in der Nähe von Wohngebäuden (auch in Einfamilienhaus-Gebieten) und entlang von Hauptfußwegeverbindungen entstehen |

2.3 Planungsziel:

Örtliche Verkehrsflächen als Kommunikations- und Aufenthaltsflächen

Fuß- und Radwegebeziehungen sollten direkt, abwechslungsreich und sicher gestaltet sein. Die Erschließung von Gewerbe- und Siedlungsgebieten sollte auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln abgesichert werden.

Begründung:

Frauen legen mehr Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem ÖPNV zurück. Auch ältere Menschen, Kinder und Jugendliche bewegen sich überwiegend mit diesen Verkehrsmitteln fort. Fuß- und Radwegeverbindungen sind deshalb nicht als Restkategorie auf dem Weg zum parkenden Auto zu betrachten, sondern als attraktive Wege mit Aufenthaltsqualität zu gestalten.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|--------------------------------------|---|---|
| Gestaltung örtlicher Verkehrsflächen | Tragen Lage und städtebauliche Einbindung von Haltestellen des ÖPNV zu einer Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes bei? | Das städtebauliche Umfeld von bestehenden oder noch zu planenden Haltestellen sollte so gestaltet werden, dass eine belebte Straßenumnutzung erzielt wird |
| | Haben die Straßenräume Aufenthaltsqualität? | Gestaltung der Straßenräume gegebenenfalls auch durch Festsetzung von Verkehrsflächen nach folgenden Kriterien: |

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|------|---|---|
| | <p>Sind die Wegeführungen angenehm, bequem, sicher und erlebnisreich?</p> <p>Sind die Fuß- und Radwege ausreichend breit dimensioniert?</p> | <ul style="list-style-type: none"> ■ großzügige Gehwegbreiten (mindestens 2,0 m). Bei der Breite von 4,0 m kommen zwei Personen mit Kindern mühelos aneinander vorbei ■ minimierte Fahrbahnbreiten in Wohn- und Mischgebieten, gegebenenfalls ausreichende Fahrbahnbreiten für nötige Buslinie ■ gegebenenfalls Bänke auf den Wegen zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen (zur Erhöhung der Mobilität Älterer und Behinderter sowie zur Kommunikation) <p>Ein angemessenes Verhältnis von Straßenbreite zu Gehwegbreite ist anzustreben</p> |

3. Planungsziel: Sicherheit im öffentlichen Raum

3.1 Planungsziel: Sicherheit durch bauliche Gestaltung und Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die der Stellung und Ausrichtung der Gebäude, der Anordnung von Stellplätzen und Tiefgaragen sollte so gewählt werden, dass keine Angsträume entstehen können. Grundsätzliches Kriterium sollte die Einsehbarkeit und Orientierungsmöglichkeit in öffentlichen Wegverbindungen sein. Geachtet werden sollte darauf, dass die Festsetzungen soziale Kontrolle ermöglichen, die durch Mischnutzungen unterstützt werden kann (vgl. dazu Broschüre der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes).

Begründung:

Durch die Festsetzung der Bauräume (Baufenster), die Festlegung als offene oder geschlossene Bauweise bzw. als Sonderform (Blockrand, Zeile, Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser) wird der wohnungsbezogene Freiraum geprägt und somit seine Gestaltbarkeit, Aneignungsmöglichkeiten und Nutzbarkeit festgeschrieben. Parallel angeordnete Wohnzeilen mit der Erschließung über halböffentliche Wege werden z.B. vielfach als Angstrraum wahrgenommen. Möglichkeiten sozialer Kontrolle und die Einsehbarkeit stärken das subjektive Sicherheitsgefühl.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|--------------------------------------|---|--|
| Sicherheit durch die Gebäudestellung | <p>Werden die Festsetzungen so getroffen, dass die Gebäude keine Räume entstehen lassen, die als Angsträume wahrgenommen werden, bzw. dass eine soziale Kontrolle ermöglicht wird?</p> <p>Wird auch bei Rückbaumaßnahmen darauf geachtet, dass keine Angsträume durch unübersichtliche, nicht einsehbare Brachen oder durch Festsetzungen von bestehendem oder zu pflanzendem Grün entstehen?</p> | <p>Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen möglichst nahe (z.B. maximale Vorgartentiefe) und parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen (soziale Kontrolle); keine größeren Abweichungen von der Baulinie/Baugrenze zu lassen</p> <p>Vermeidung von Nischen und Vorsprüngen im Erdgeschoss, die als Angsträume wahrgenommen werden</p> <p>Festsetzung der Bauweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zeilen sollten so ausgerichtet werden, dass eine angestrebte Grundrissdisposition am Zeilenende belebende Nutzungen aufweist |

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|---|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Zu bevorzugen ist eine raumbildende Bauweise, die eine soziale Kontrolle ermöglicht |
| Sicherheit durch Bebauungsdichte | Erreicht bzw. behält das Wohngebiet eine Dichte, die soziale Kontrolle ermöglicht? | Zur Erhöhung der Belebtheit und der sozialen Kontrolle sollte die Bebauungsdichte nicht zu niedrig angesetzt werden |
| Sicherheit durch Gebäudegestaltung | Wurden die Gebäude übersichtlich gestaltet und funktionslose Räume vermieden? | <p>Gute Ausleuchtung des Zugangs zum Hauseingang (z.B. mit Bewegungsmeldern) (nicht im B-Plan festsetzbar, Ausführungsplanung)</p> <p>Einsehbare Gestaltung des Eingangsbereiches und des Treppenhauses von Mehrfamilienhäusern (nicht im B-Plan festsetzbar/Ausführungsplanung)</p> <p>Mindeststandards hinsichtlich technischem Einbruchschutz (nicht im B-Plan festsetzbar/Ausführungsplanung)</p> <p>Festsetzungen von Bepflanzungen und Nebenanlagen sollten an diesen Kriterien ausgerichtet werden</p> |
| Sicherheit durch Zonierung der Außenräume | Ist soziale Kontrolle auch in den Außenräumen möglich? | <p>Ermöglichen halböffentlicher Zwischenzonen, die für Fremde nicht ohne Anlass zugänglich sind</p> <p>Festsetzungen von Bepflanzungen und Nebenanlagen sollten an diesen Kriterien ausgerichtet werden</p> |
| Sicherheit durch Nähe | Sind Kinderspielflächen von den Wohnungen aus einsehbar? | Festsetzung von Spielflächen so, dass unbeaufsichtigtes Kleinkinderspiel an Ruf- und Sichtkontakt zur Wohnung gebunden ist – dementsprechende Ausrichtung von Gebäude und Freifläche |

3.2 Planungsziel:

Sicherheit örtlicher Verkehrsflächen, Sicherheit durch Verkehrsplanung

Tiefgaragen, aber auch oberirdische Stellplätze für den ruhenden Verkehr sowie Straßen- und Platzräume sollten so gestaltet werden, dass Sicherheitsaspekte berücksichtigt sind.

Begründung:

Empirische Erhebungen belegen immer wieder, dass insbesondere Frauen und Mädchen abends und nachts ihr Ausgehverhalten ganz erheblich von Sicherheitsaspekten abhängig machen. Insbesondere ältere Frauen, aber auch ältere Männer verzichten teilweise nachts ganz auf ihre Mobilität.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|---|---|---|
| Anordnung von Stellplätzen und (Tief-)Garagen | Werden Stellplätze und (Tief-)Garagen so angeordnet und erschlossen, dass sie nicht als Angsträume wahrgenommen werden? | <p>Festsetzung von Stellplätzen und Garagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Tiefgaragen sollten von der Straßenseite aus erschlossen werden. Eine offene Gestaltung mit Tageslicht ist anzustreben Bei der Festsetzung von Stellplätzen und Garagen in Wohn- und Geschäftsgebäuden sollten diese maximal im ersten Unter- |

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|----------------------------------|--|--|
| | | geschoss angeordnet werden (kurze Fluchtwege und eine offene Gestaltung mit Tageslicht). Dieses Untergeschoss sollte gegebenenfalls mit anderen Nutzungen kombiniert werden |
| Sicherheit durch Verkehrsplanung | Wird in der planerischen Konzeption das Thema (Verkehrs-)Sicherheit berücksichtigt? | Das Verkehrskonzept des B-Plan-Gebietes sollte <ul style="list-style-type: none"> ■ Sackgassen durch anschließende Fußwege öffnen ■ Überführungen den Unterführungen vorziehen ■ Hauptwegeverbindungen für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer nicht durch unbelebte Gebiete führen |
| | Sind Einrichtungen vor allem für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen mit dem Fahrrad, zu Fuß, mit Rollstühlen, Gehhilfen und mit Rollatoren verkehrssicher erreichbar (Querung von Haupterschließungs- und Durchgangsstraßen)? | Bei der Festsetzung von Verkehrsflächen bzw. bei der Erschließungs- und Ausbauplanung sollten <ul style="list-style-type: none"> ■ Stellplätze am Straßenrand in angemessenen Abständen unterbrochen werden, um ein gefahrloses Überqueren der Straße zu ermöglichen ■ die einzelnen verkehrlichen Nutzungen gestalterisch ablesbar sein (klare Definition des Fußgängerbereichs, nicht im B-Plan festsetzbar, Ausführungsplanung) ■ Ein- und Ausfahrten so angeordnet werden, dass Geh- und Radwege vor dem Autoverkehr geschützt sind (Ausführungsplanung) ■ Sichtflächen festgesetzt werden ■ Sichtflächen von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freigehalten werden |

3.3 Planungsziel:

Sicherheit durch die Art der baulichen Nutzung, Sicherheit durch Belebtheit

Anzustreben ist eine Nutzung, die möglichst viel „Leben“ im Quartier gewährleistet. Nachts sollte die Mobilität nicht durch Angsträume eingeschränkt sein.

Begründung:

Monostrukturelle Nutzungen, wie z.B. größere Gewerbegebiete, sind abends, nachts und am Wochenende unbelebte Zonen und damit vielfach Angsträume. Auch größere Grünflächen werden nachts als Mobilitätsbarrieren wahrgenommen. Nutzungsmischung führt zu einer Belebung der Gebiete zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

| Ziel | Prüffragen | Umsetzungsmöglichkeiten |
|--|---|--|
| Sicherheit durch die Art der baulichen Nutzung (Ermöglichung sozialer Kontrolle) | <p>Werden belebende Nutzungen im Stadtteil so angeordnet, dass ein Aufenthalt im öffentlichen Straßenraum möglichst nicht als „unsicher“ empfunden wird?</p> <p>Wird auch angesichts rückläufiger belebender Nutzungen der Aufenthalt im öffentlichen Straßenraum als „sicher“ empfunden?</p> | <p>Gemischte Baugebiete (WA, WB, MI, MK) sollten monostrukturellen Gebieten vorgezogen werden</p> <p>Vertikale Gliederung (belebende Nutzungen besonders in den Erdgeschossen) erhöhen das subjektive Sicherheitsempfinden</p> <p>Aufgabe ganzer Quartiere zugunsten des Erhaltens kompakter Strukturen</p> |
| | <p>Werden öffentliche Grün- und Freiflächen so konzipiert, dass sie nicht als Angsträume wahrgenommen werden?</p> <p>Werden die durch Rückbau freiwerdende Flächen so angeordnet, dass nach wie vor eine soziale Kontrolle möglich und das Gefühl der subjektiven Sicherheit hoch ist?</p> | <p>Die Grün- und Freiflächenkonzeption sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ direkte, gefahrlose Wege ermöglichen, ohne Notwendigkeit, nachts eine Grünanlage durchqueren zu müssen, indem <ul style="list-style-type: none"> ▲ Wegeverbindungen mit Tages- und Nachtrouten vorsehen werden. ▲ Kleinere Parkanlagen in langgestreckter Form ausgebildet werden (soziale Kontrolle durch angrenzende Wohnbebauung) <p>Festsetzung von direkten, sicheren und attraktiven Hauptwegeverbindungen</p> <p>Festsetzung von belebenden Nutzungen (z.B. reduzieren Flächen für Gemeinbedarf das Gefahrenpotenzial in öffentlichen Parks)</p> |
| Sicherheit durch Einsehbarkeit | <p>Wurde die Art der Bepflanzung so festgesetzt, dass die Sicht möglichst wenig beeinträchtigt wird?</p> | <p>Festsetzung von Bepflanzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bäume oder niedrig wachsende Sträucher sind hoch wachsenden Büschen, Sträuchern und Hecken vorzuziehen. |
| | <p>Werden Aussagen zu Grundstückseinfriedungen (Zäune, Hecken, Mauern) gemacht? Ist die Einsehbarkeit der dahinter liegenden Nutzung gewährleistet bzw. wird eine soziale Kontrolle ermöglicht?</p> | <p>Grundstückseinfriedungen sollten „überschaubar“ sein. Ihre Höhe sollte entsprechend der dahinter liegenden Nutzung begrenzt werden. Eine „offene Gestaltung“ ist dem geschlossenen Zaun vorzuziehen (Festsetzung als örtliche Bauvorschrift im B-Plan oder als Teil einer Gestaltungssatzung – Grundlage: § 9 (4) BauGB mit jeweiliger LBO)</p> |

TEIL III Übersichtsheckliste

Siedlungsstruktur (FNP)

- Innen- vor Außenentwicklung
- Zuordnung (Mischung) von Wohnen und nichtstörendem Gewerbe (Wohnen und Arbeiten)
- Sicherung von wohnungsnaher Versorgung, sozialer Infrastruktur, Dienstleistungen und Freiräumen
- Einkaufszentren in integrierter Lage oder mit ÖV-Anbindung
- Erreichbarkeit von Wohngebieten, Arbeitsstätten, sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen

Funktionsmischung/kurze Wege

- Horizontale Funktionsmischung durch
 - ▲ Ausweisung der Gebietsarten (WA und MI), Wohnnutzung in Kerngebieten
 - ▲ Lage der Gebietsarten zueinander; integrierte Lage der nichtstörenden Gewerbegebiete; Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen festsetzen
- Vertikale Nutzungsmischung durch belebende Nutzungsmöglichkeiten in den EG-Bereichen
- Erschließung der Gewerbegebiete und SO mit ÖV und Radverkehr (Nahverkehrsplan)

Sicherheit im öffentlichen Raum

- Sicherheit durch soziale Kontrolle und Einsehbarkeit
 - ▲ Orientierung der belebten Gebäudeteile zur Straße (Eingänge, Wohnräume ...)
 - ▲ Vermeidung von Sichtbarrieren (bauliche Anlagen, Einfriedungen, Pflanzungen)
 - ▲ keine Hauptwegeverbindungen für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer durch monostrukturierte Gebiete (z.B. Gewerbe, Grünanlagen)
 - ▲ ggf. Anlage von Tag- und Nachtrouten

Gender Mainstreaming in der Bauleitplanung

■ Sicherheit durch Orientierungsmöglichkeit

- ▲ Bevorzugung raumbildender Bauweise (z.B. Blockrandstruktur), Straßenrandbebauung auch in Mischgebieten und bei unterschiedlichen Wohngebietstypen
- ▲ erkennbare Zonierung wohnungsbezogener Freiräume in öffentliche, halböffentliche und private Flächen (überbaubare Grundstücksflächen)

Freiräume

- Gebrauchswert wohnungsnaher Freiräume sichern durch
 - ▲ Kommunikationsbereiche (Sitzgelegenheiten ...)
 - ▲ nutzungsneutrale oder multifunktionale Flächenangebote (z.B. Quantiersplätze)
 - ▲ Nutzungsangebote für Mädchen (nicht ausschließlich Bolz- und Fußballflächen)
 - ▲ Kleinkinderspielflächen in Sicht- bzw. Rufnähe der Wohnungen
 - ▲ Aufenthaltsflächen nicht auf „Restflächen“ (Verlärmung, Verschattung ...)

Wohnen

- Kleinteilige Mischung unterschiedlicher Wohnungsgrößen, Wohnformen (Geschosswohnungsbau, EFH, Doppel-, Reihenhäuser), aber auch hinsichtlich Miete und Eigentum), unterschiedliche Vermarktungsformen
- Begrenzung der maximal zulässigen Zahl der WE pro Wohngebäude
- Integration zielgruppenspezifischer Wohnungsangebote
- Gemeinschaftsräume (z.B. Gästewohnungen, Partyräume) für je eine bestimmte Anzahl an WE
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Fahrräder, Kinderwagen ...) und Kommunikation

Mobilität

- Direkte, sichere und attraktive Wegenetze für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen
 - ▲ Versorgungseinrichtungen
 - ▲ Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Kitas ...)
 - ▲ Grün- und Erholungsflächen
 - ▲ Spiel- und Sportanlagen
- Erreichbarkeit der Einrichtungen sicherstellen
 - Wegeketten zu Fuß, Fahrrad, ÖV einplanen, angemessene Verknüpfungspunkte berücksichtigen
 - Reservierung von öffentlichem Raum für Car-Sharing-Angebote
 - Sicherung angemessener Aufenthaltsqualitäten im Straßenraum durch entsprechende Gehwegbreiten, Plätze und oberirdische Querungsmöglichkeiten (auch bei ruhendem Verkehr)
- Erschließung mit dem ÖV einplanen, bei schienengebundenem ÖV: Ebenerdigkeit
- Einbindung von ÖV-Haltestellen in das städtebauliche Umfeld (Belebtheit, Wetterschutz, Beleuchtung, Einsehbarkeit)
- Im Trennprinzip: Ausweisung von ausreichend breit dimensionierten Fußwegen mit abgesenkten Bordsteinkanten
- In Wohngebieten: Anlage von Wohnstraßen im Mischprinzip
- Wohngebiete: Einrichtung von Tempo-30-Zonen
- Wohngebiete: Bündelung von Stellplätzen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum

Literatur

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) – Forschungsfeld 26: Gender Mainstreaming im Städtebau:

- Werkstatt: Praxis Heft 4/2003, Städtebau und Gender Mainstreaming.
- Werkstatt: Praxis Heft 44/2006, Städtebau für Frauen und Männer.
- ExWoSt-Informationen Nr. 26/5 – 2006, Gender Mainstreaming im Städtebau – ein Fazit.
- ExWoSt-Informationen Nr. 26/4 – 2005, Gender Mainstreaming: Gute Beispiele.
- ExWoSt-Informationen Nr. 26/3 – 2005, Gender Mainstreaming: Wem nützt es?
- ExWoSt-Informationen Nr. 26/2 – 2005, Gender Mainstreaming: Der andere Blick.
- ExWoSt-Informationen Nr. 26/1 – 2004, Gender Mainstreaming im Städtebau.

Gleichstellungsstelle für Frauen der Landeshauptstadt München (Hrsg.) (2003): Planen für Frauen und Männer in der Stadt. Umsetzung der Gender-Mainstreaming-Strategie in der räumlichen Planung, München.

Grüger, Christine, und Barbara Zibell (2005): Von der frauengerechten Stadtplanung zum Gender Mainstreaming in der Stadtentwicklung. Einblicke in die Planungspraxis, in: Deutscher Städtetag (Hrsg.): Frauen verändern ihre Stadt. Arbeitshilfe 4: Indikatoren und Gender Mainstreaming in der räumlichen Planung, Köln, S. 63 ff.

Leitstelle Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen des Magistrats Wien (2005): Planungsempfehlungen zur geschlechtssensiblen Gestaltung von öffentlichen Grünanlagen, Wien.

Leitstelle Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen des Magistrats Wien (2005): Stadt fair teilen, Wien.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.) (o.J.): Städtebau und Kriminalprävention – Eine Broschüre für die planerische Praxis, Stuttgart.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Berlin (Hrsg.) (2006): Gender auf dem Weg in den Mainstream der Stadtentwicklung. Berlin auf dem Weg zu einer lebenswerten Metropole für Frauen und Männer, Berlin.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Wallraven-Lindl, Marie-Luis, und Ingrid Beller Schmidt (1992): Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung, in: Baurecht (BauR) 5/1992, S. 549–557.

Wallraven-Lindl, Marie-Luis (2005): Gender Mainstreaming im Bauplanungsrecht, in: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.): ExWoSt-Informationen, 26/3, S. 17–22.

Wallraven-Lindl, Marie-Luis (2005): Juristische Wege, Frauenideen im Rahmen der Bauordnung/Planung zu verfolgen, in: Deutscher Städtetag (Hrsg.): Frauen verändern ihre Stadt. Arbeitshilfe 4: Indikatoren und Gender Mainstreaming in der räumlichen Planung, Köln, S. 83 ff.



Neuerscheinung

Szenarien der Mobilitätsentwicklung unter Berücksichtigung von Siedlungsstrukturen bis 2050

Von Sven Oeltze, Tilman Bracher u.a.
2007. 224 S., vierfarbiger Abbildungsteil, 28,- Euro
Edition Difu – Stadt Forschung Praxis, Bd.1
ISBN 978-3-88118-425-0

Die Bevölkerung wird im Durchschnitt immer älter und ihre Zahl geht langfristig vermutlich zurück. Neue Energieträger und die globalen Umweltbelastungen werden zu steigenden Verkehrskosten führen. Wie wird sich dies bis zum Jahr 2050 auf Siedlungsstrukturen und Verkehr auswirken? Wie viele der älteren Menschen werden auf dem Land leben und viel Auto fahren und wie viele verkehrseffizient in der Stadt?

Der erste Band der neuen Reihe „Edition Difu – Stadt Forschung Praxis“ nimmt – aufbauend auf den beiden Szenarien „Gleitender Übergang“ und „Dynamische Anpassung“ – fundierte und differenzierte Schätzungen der Motorisierung, der Verkehrsleistung und des Modal Split in wachsenden, mittleren und schrumpfenden Regionen vor. Darüber hinaus gibt er Antworten auf die Frage, von welchen Faktoren Verkehrsleistung im Personenverkehr, Verkehrsverflechtung und Verkehrsmittelwahl zukünftig in besonderem Maße abhängen werden.



Deutsches Institut für Urbanistik

Veröffentlichungen

■ Difu-Beiträge zur Stadtforschung

Nahversorgung in Großstädten

Von Rolf Junker und Gerd Kühn
2006. Bd. 47. 132 S., teilweise vierfarbig, Euro 19,-
ISBN 978-3-88118-420-5

Monitoring und Bauleitplanung

Von Arno Bunzel und Gregor Jekel
2006. Bd. 46. 240 S., Euro 25,-
ISBN 978-3-88118-421-2

Transformation netzgebundener Infrastruktur

Strategien für Kommunen am Beispiel Wasser
Hrsg. von Thomas Kluge und Jens Libbe
2006. Bd. 45. 420 S., Euro 19,-
ISBN 978-3-88118-411-3

Funktionale Beschreibung von ÖPNV in Städten

Von Michael Lehmbruck u.a.
2006. Bd. 44. 180 S., Euro 24,-
ISBN 978-3-88118-410-6

Die Denkmaltopographie als Erfassungsinstrument und kulturgeschichtliches Unternehmen

Von Claus-Peter Echter
2006. Bd. 43. 376 S., vierfarbiger Abbildungsteil,
Euro 39,- ISBN 978-3-88118-409-0

Stadtmarketing – Status quo und Perspektiven

Hrsg. von Florian Birk, Busso Grabow und
Beate Hollbach-Grömig
2006. Bd. 42. 324 S., Euro 32,-
ISBN 978-3-88118-404-5

■ Difu-Sonderveröffentlichung

Brennpunkt Stadt

Lebens- und Wirtschaftsraum, gebaute Umwelt,
politische Einheit.
Festschrift für Heinrich Mäding zum 65. Geburtstag
Hrsg. vom Deutschen Institut für Urbanistik
2006. 616 S., Euro 48,-
ISBN 978-3-88118-426-7

■ Difu-Impulse

Mobilität, Gesundheit, Umweltschutz: Kommunalen Verkehr unter Handlungsdruck

Dokumentation der Fachtagung „Stadt der Zukunft: kommunal mobil“ am 9./10.10. 2006 in Dessau
Hrsg. von Tilman Bracher
Bd. 1/2007. 152 S., Schutzgebühr Euro 20,-
ISBN 978-3-88118-427-4

■ Difu-Materialien

Kommunales E-Government 2006 – eine empirische Bestandsaufnahme

Von Busso Grabow und Christine Siegfried
Bd. 6/2006. 176 S., Schutzgebühr Euro 18,-
ISBN 978-3-88118-422-9

EU-Aktivitäten deutscher Städte und Gemeinden

Von Werner Heinz u.a.
Bd. 5/2006. 186 S., Schutzgebühr Euro 20,-
ISBN 978-3-88118-419-9

Aktuelle Konzepte und Maßnahmen der städtischen Freiraumentwicklung

Hrsg. von Luise-Preisler-Holl
Bd. 4/2006. 170 S., Schutzgebühr Euro 20,-
ISBN 978-3-88118-413-7

Europäischer Nahverkehr: Planung – Organisation – Finanzierung

Hrsg. von Volker Eichmann
Bd. 3/2006. 202 S., Schutzgebühr Euro 20,-
ISBN 978-3-88118-416-8

„Städte für alle“ – über visionären und machbaren Städtebau: Martin Neuffer und Rudolf Koldewey

Dokumentation eines Symposiums
Hrsg. von Robert Sander und Herbert Schmalstieg
Bd. 2/2006. 88 S., Schutzgebühr Euro 15,-
ISBN 978-3-88118-415-1

Brachflächenrecycling: Herausforderungen, Lösungen, Nutzen!

Dokumentation der deutsch-amerikanischen Abschlusskonferenz „Brownfield Redevelopment“
Hrsg. von Thomas Preuß u.a.
Bd. 1/2006. 286 S., Schutzgebühr Euro 23,-
ISBN 978-3-88118-412-0



Zitierweise: Uta Bauer, Stephanie Bock, Ulrike Meyer und Heike Wohltmann:
Gender Mainstreaming in der Bauleitplanung – Eine Handreichung mit Checklisten, Berlin 2007 (Difu-Paper)

Herausgeber: Deutsches Institut für Urbanistik
Straße des 17. Juni 110 • 10623 Berlin
Telefon: +49(0)30/39001-0 • Telefax: +49(0)30/39001-100
E-Mail: difu@difu.de • Internet: <http://www.difu.de>

Autorinnen: Dipl.-Geogr. Uta Bauer (BiP, Berlin),
Dr. rer. pol. Stephanie Bock, (Difu)
Dipl.-Ing. Ulrike Meyer (Difu) und
Dipl.-Ing. Heike Wohltmann (plan-werkStadt, Bremen)

Redaktion: Klaus-Dieter Beißwenger

DTP: Susanna Mayer

ISSN 1864-2853

Die „Difu-Papers“ sind für den Nach- und Abdruck in der (Fach-)Presse ausdrücklich freigegeben, wenn das Deutsche Institut für Urbanistik und die Autorinnen/Autoren als Quelle genannt werden. Nach Abdruck oder Rezension bitten wir Sie freundlich um Übersendung eines Belegexemplars mit allen Angaben über den Erscheinungsort und das -datum. Bitte senden Sie das Belegexemplar an:

Difu-Pressestelle • Postfach 12 03 21 • 10593 Berlin
Telefon: +49(0)30/39001-208/-209, Telefax: +49(0)30/39001-130
E-Mail: pressestelle@difu.de

